

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2020/0143/1

Datum: 19.01.2021

| Gremium | Sitzung am | | |
|----------------------------|------------|------------|--------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 13.01.2021 | öffentlich | Vorberatung |
| Rat | 27.01.2021 | öffentlich | Entscheidung |

Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Meckenheim im Sinne des § 59 GO NRW zu eigen und übernimmt den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20.10.2020.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ermächtigt die Vorsitzende, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

3. Der Rat stellt gemäß § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 fest.
4. **Neu: Der in 2016 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 2.525.633,60 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.** (Dieser Punkt wurde nicht im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten und für die Sitzung des Rates ergänzt.)

5. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 96 GO NRW Entlastung erteilt.

Begründung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der von der Kämmerin der Stadt Meckenheim aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde in der Sitzung des Rates am 11.09.2019 gemäß § 95 Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingebracht und durch den Rat zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Jahresrechnung 2016 wurde gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Gemeinde kann nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 empfohlen, die GPA NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen. Der Rat hat einen entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung vom 05.06.2019 gefasst.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde federführend durch die örtliche Rechnungsprüfung mit Unterstützung durch die GPA NRW durchgeführt.

Im Zuge des Prüfverfahrens festgestellte Abweichungen zum Entwurf des Jahresabschlusses wurden durch Nachbuchungen und Korrekturen bis 20. Juli 2020 berichtigt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 20. Oktober 2020 erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich den Prüfbericht in seiner vorliegenden Fassung zu eigen zu machen, den darin enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu übernehmen und auf dieser Grundlage dem Rat zu empfehlen, den Jahresabschluss 2016 festzustellen sowie den Entlastungsbeschluss für den Bürgermeister gemäß § 96 GO NRW herbeizuführen.

Der Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.525.633,60 €. Da die Ausgleichsrücklage bereits aufgebraucht ist muss die Deckung des Fehlbetrages über die Allgemeine Rücklage erfolgen. Da die Vorberatung der Behandlung des Fehlbetrages durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht in § 59 Abs. 3 GO NRW vorgesehen ist, wurde der Beschluss für die Ratssitzung ergänzt.

Meckenheim, den 19.01.2021

Katharina Rüther

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen